



Gemeinde Hausen bei Würzburg

Kurzprotokoll über die öffentliche 7. Sitzung des Gemeinderates

TOP 1 Bauantrag Errichtung einer Werbeanlage, Erbshausener Straße 22, Flur-Nr. 1824, GT Erbshausen

Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung einer Werbeanlage (Anbringung einer Werbetafel) auf dem Grundstück der Gemarkung Erbshausen, Fl. Nr. 1824 (Erbshausener Straße 22)

Erster Bürgermeister Bernd Schraud erläutert zusammen mit Gemeinderat Dieter Schmidt den Sachverhalt.

Bürgermeister Schraud führt aus, man habe bei der vorletzten Sitzung besprochen, dass die Erbshäuser Gemeinderäte nochmals auf Herrn Herrmann zugehen sollen, um mit ihm über die Größe sowie die Gestaltung der Werbeanlage zu sprechen.

Sachverhalt:

- Lage:

Das Grundstück liegt in einem der Dorfgebietsbereiche der im Zusammenhang bebauten Ortsteile des GT Erbshausen und somit im sog. unbeplanten Innenbereich im Sinn des § 34 BauGB.

- Genehmigungsbedürftigkeit:

Obwohl es sich um eine Werbeanlage „an der Stätte der Leistung“ handelt, die nicht in die freie Landschaft wirkt und auch eine Höhe von 10 m nicht erreicht, handelt es sich nicht um eine verfahrensfreie (früher: „genehmigungsfreie“) Werbeanlage nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 11 Buchst. g) BayBO, da das Grundstück in einem Dorfgebiet und eben nicht in einem durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe-, Industrie- oder sonstigem Sondergebiet liegt.

Auch Verfahrensfreiheit (früher: „Genehmigungsfreiheit“) nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 11 Buchst. a) BayBO liegt nicht vor, weil die geplante Werbetafel eine Größe von 1 m² überschreitet.

Deshalb bedarf die geplante Anbringung der Werbetafel einer (Bau-)Genehmigung.

- Genehmigungsfähigkeit:

Im sog. unbeplanten Innenbereich im Sinn des § 34 BauGB ist ein (Bau-)Vorhaben dann zulässig, wenn es sich

- nach Art und Maß der baulichen Nutzung,
- der Bauweise und
- der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll,
- in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt (1),
- die Erschließung gesichert (2) und
- das Ortsbild nicht beeinträchtigt.

Zu (1): „Ein Vorhaben fügt sich dann **nicht** in die Eigenart der näheren Umgebung ein, wenn es den aus der Umgebung ableitbaren Rahmen überschreitet und geeignet ist, bodenrechtlich beachtliche bewältigungsbedürftige Spannungen zu begründen oder zu erhöhen“.

Zu (2): Der Schutzzweck „Ortsbild“ ist dabei allein unter städtebaulichen Gesichtspunkten zu betrachten. Daher kommt es bei der Beurteilung einer möglichen Beeinträchtigung des Ortsbil-

des hier auch nicht auf die Übereinstimmung mit einzelnen Merkmalen der vorhandenen Bebauung an, sondern allein darauf, dass ein bereits schutzwürdiges Ortsbild gestört wird. Ein Ortsbild, wie es überall anzutreffen sein könnte, gilt dabei nicht als schutzwürdig. Obere Grenze der Beeinträchtigung ist die Verunstaltung. Hierzu gibt es seit langem (bereits zu § 34 BBauG, der gleichlautenden Vorgängervorschrift von § 34 BauGB) eine einprägsame höchstrichterliche Rechtsprechung:
Ein Vorhaben fügt sich dann in seine Umgebung ein, wenn es nach Ansicht eines
- für ästhetische Belange aufgeschlossenen
- Durchschnittsbetrachters
nicht ekelerregend wirkt.

Gemeinderat Dieter Schmidt fügt an, Herr Herrmann möchte die Werbeanlage in dieser geplanten Ausführung. Sofern der Gemeinde die Größe und Gestaltung nicht gefalle, soll diese einen neuen Vorschlag machen. Die Kosten müsse hierfür die Gemeinde tragen.

Gemeinderat Norbert Rumpel stellt den Antrag, dem Zuhörer, Herrn Dr. Hohmann, Anwaltskanzlei Dr. Vocke & Partner, das Wort zu erteilen. Der Gemeinderat stimmt dessen zu.

Herr Dr. Hohmann führt aus, dass er bereits mehrere Gemeinden in einem solchen Fall vertreten habe, er aber keine Chancen sehe, eine solche Werbeanlage zu verhindern. Er kenne bereits einen Fall, bei welchem das Verwaltungsgericht eine noch größere Werbeanlage, wie nun beantragt, gegenüber einer historischen Kirche genehmigt habe.

Gemeinderat Bruno Strobel wirft ein, dass wenn man Herrn Herrmann einen neuen Vorschlag unterbreite, es noch nichts heiße, dass Herr Herrmann diesen Vorschlag annehme.

Gemeinderat Dieter Schmidt bittet den Gemeinderat wohlwissend, dass der Antrag auf Baugenehmigung voraussichtlich beim Landratsamt Zustimmung findet, diesen abzulehnen. Die Gemeinde setze hierdurch ein klares Signal.

Auf Antrag des Vorsitzenden ergeht folgender

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hausen bei Würzburg verweigert seine Zustimmung zum Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung einer Werbeanlage auf dem Grundstück der Gemarkung Erbshausen, Flur-Nr. 1824 (Erbshausener Straße 22).

Begründung:

Das Grundstück Flur-Nr. 1824 von Herrn Herrmann liege neben dem historischen Gebäude „Backhäusle“. Auch das Gebäude von Herrn Herrmann ist ein Fachwerkhaus. Die Größe sowie die Gestaltung der geplanten Werbeanlage fügen sich, nach Auffassung des Gemeinderates, nicht in die nähere Umgebung ein. Stattdessen wird das Ortsbild stark beeinträchtigt. Die verwendeten kalten Farben, nämlich weiß, schwarz und blau, lassen das Schild als Fremdkörper wirken. (Siehe hierzu auch die Ausführungen des Gemeinderates vom 10.07.2014).

mehrheitlich abgelehnt Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Befangen 0

TOP 2 Bauantrag Erweiterung eines Hotels, Am Wiesenweg 9, Flur-Nr.467/2, GT Erbshausen
--

Antrag auf Baugenehmigung Erweiterung eines Hotels auf dem Grundstück der Gemarkung Erbshausen, Fl. Nr. 467/2 (Am Wiesenweg 9)

Erster Bürgermeister Bernd Schraud erläutert den Sachverhalt.

Sachverhalt:

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Wiesenweg I“.

Bei der Erweiterung eines Hotels handelt es sich um einen Sonderbau gemäß Art. 2 Abs. 4 Nr. 8 BayBO und ist deshalb genehmigungspflichtig.

Der Antragsteller wurde durch Schreiben der Gemeinde vom 31.07.2014 darüber informiert, dass der Antrag auf Baugenehmigung nicht im Genehmigungsfreistellungsverfahren sondern im Genehmigungsverfahren behandelt wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg stimmt dem Antrag auf Baugenehmigung zur Erweiterung eines Hotels auf dem Grundstück der Gemarkung Erbshausen, Fl. Nr. 467/2 (Am Wiesenweg 9), in der vorgelegten Form zu.

mehrheitlich beschlossen Ja 13 Nein 1 Anwesend 14 Befangen 0

TOP 3 Bauantrag, Errichtung einer Garage, Glockenbergstraße 12, Flur-Nr. 852/8 und 834, GT Rieden

Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung einer Garage auf dem Grundstück der Gemarkung Rieden, Fl. Nr. 852/8 und 834 (Obere Straße 14 und Glockenbergstraße 12)

Erster Bürgermeister Bernd Schraud erläutert den Sachverhalt.

Sachverhalt:

Die nördliche Teile der Grundstücke Fl.Nrn. 852/8 („Obere Straße 14“) und 834 (Glockenbergstraße 10) liegen im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Am Glockenberg“ bzw. „Am Glockenberg“, Änderung Nr. 1“, die südlichen Teile Fl.Nr. 852/8 („Glockenbergstraße 12“) und von 834 (Glockenbergstraße 10) dagegen im Zusammenhang der bebauten Ortsteile und zwar im Bereich des aufgehobenen Bebauungsplanes „Links der Eßlebener Straße“ bzw. seiner ebenfalls aufgehobenen oder nicht mehr fortgeführten Änderungen.

Das Vorhaben befindet sich eindeutig im südlichen Teil der Grundstücke, d. h. im Zusammenhang der bebauten Ortsteile (sog. unbeplanter Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB).

Die Bauherrin beantragt eine isolierte Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften dahingehend, dass die geplante Garage die Stauraumerfordernis von 3 m nicht einhält. Zwischen Garage und der öffentlichen Verkehrsfläche sind lediglich 50 cm Abstand.

Bürgermeister Bernd Schraud fügt hinzu, man habe bereits bei mehreren Bauherren dieser Abweichung zugestimmt. Auch die Straße sei gut einsehbar.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg stimmt dem Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung einer Garage auf den Grundstücken der Gemarkung Rieden, Fl. Nr. 852/8 und 834 (Obere Straße 14 und Glockenbergstraße 12), in der vorgelegten Form zu und gibt gleichzeitig seine Zustimmung

→ zur Genehmigung einer Abweichung vom Stauraumerfordernis im Sinne von § 2 Abs 1 der Garagen- und Stellplatzverordnung für die Garage.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Befangen 0

TOP 4 Bauantrag, Um- und Zubau Einfamilienwohnhaus und Errichtung eines Carports, Am Binsenrain 33, Flur-Nr. 330/59, GT Hausen

Antrag auf Baugenehmigung zum Um- und Zubau an ein bestehendes 1-Familien-Wohnhauses und zur Errichtung eines Carports auf dem Grundstück der Gemarkung Hausen, Fl. Nr. 330/59 (Am Binsenrain 33)

Erster Bürgermeister Bernd Schraud erläutert den Sachverhalt.

Sachverhalt:

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Binsenrain, 1. Änderung“.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg stimmt dem Antrag auf Baugenehmigung zum Um- und Zubau an ein bestehendes 1-Familien-Wohnhauses und zur Errichtung eines Carports auf dem Grundstück der Gemarkung Hausen, Fl. Nr. 330/59 (Am Binsenrain 33), in der vorgelegten Form zu und gibt gleichzeitig seine Zustimmung

➔ zur Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Binsenrain, 1. Änderung“ hinsichtlich

- der Dachform und Dachneigung „Flachdach“ für den Anbau “ anstelle der im Bebauungsplan vorgesehenen Dachformen „Sattel- oder Walmdach, symmetrisch“ und der im Bebauungsplan vorgesehenen Dachneigung von 28 bis 50 Grad, und
- hinsichtlich einer nach den Festsetzungen des Bebauungsplan unzulässigen Stützmauer höher als 1,0 m

➔ zur Genehmigung einer Abweichung vom Stauraumerfordernis im Sinne von § 2 Abs 1 der Garagen- und Stellplatzverordnung für den Carport und

➔ zur Genehmigung einer Grenzbebauung mit einer Gesamtlänge von 10,91 m (Werkstatt mit Carport) an der Westgrenze des Grundstücks.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Befangen 0

TOP 5 Änderung und Neuerlass der „Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren“ sowie der „Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren“ (Anlage)

Erster Bürgermeister Bernd Schraud erläutert zusammen mit Herrn Geschäftsstellenleiter Denk den Sachverhalt.

Gemeinderat Bruno Strobel fragt nach, wer die Kosten festlegt. Geschäftsstellenleiter Erwin Denk erläutert, die Satzung sei eine Anlehnung an die Mustersatzung des Bayerischen Feuerwehrverbandes. Man habe lediglich die Sätze auf volle fünf Euro aufgerundet.

Gemeinderat Norbert Wendel möchte wissen, ob kirchliche Prozessionen auch unter den Absatz 2 fallen. Wenn ja solle man diesen Absatz ändern.

Auf Antrag des Vorsitzenden ergeht folgender

Beschluss:

Die Gemeinde Hausen bei Würzburg erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayer. Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

SATZUNG

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde Hausen bei Würzburg erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Die Gemeinde Hausen bei Würzburg erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

Die Gemeinde kann in Einzelfällen - insbesondere für Leistungen der Feuerwehr bei sozialen oder kirchlichen Veranstaltungen - von der Erhebung des Kostenersatzes absehen.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. September 2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom außer Kraft.

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Ausrückestundenkosten (Sachkosten)

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen bei Berücksichtigung der Eigenbeteiligung der Gemeinde berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens -
je eine Stunde für

ein Mehrzweckfahrzeug MZF		30,-- €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF einschl. Tragkraftspritze		75,-- €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8 oder LF 10/6, jeweils einschl. Tragkraftspritze		105,-- €
einen Anhänger mit Planenaufbau		5,-- €

2. Streckenkosten

Die Streckenkosten werden pauschal mit der Berechnung von pro Fahrzeug zusätzlich einer Ausrückestunde für Hin- und Rückfahrt abgegolten.

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden):
20,00 €.

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

3.2. Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (siehe § 11 Abs. 4 AVBayFwG) 11,40 €. Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

=====

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Befangen 0

TOP 6	Verschiedenes
--------------	----------------------

TOP 6.1	Spielplatzhäuschen - Spielplatz Hausen - Anfrage von Gemeinderat Karl-Erwin Rumpel
----------------	---

Gemeinderat Karl-Erwin Rumpel möchte darauf hinweisen, dass das Spielhäuschen auf dem Kinderspielplatz in Hausen unverzüglich gesperrt werden müsse, da sich sonst Kinder verletzen könnten. Er führt weiter aus, dass der Rasen am Eingang der Rutsche vergessen worden sei zu mähen.

Erster Bürgermeister Bernd Schraud sagt zu, die Angelegenheit mit dem Bauhof zu besprechen.

zur Kenntnis genommen